

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberwesel vom 29.07.2020

Der Stadtrat hat am 15.07.2020 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.08.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Inhalt der Änderungen:

Folgender Absatz (5) wird zu § 7 (Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsbeiräte) hinzugefügt:

(5) In der Überschrift genannte Personen, die sich auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich mit dem die Papierform ersetzenden elektronischen Versand der Einladungen zu Gremiensitzungen und der ersetzenden elektronischen Zuleitung der entsprechenden Sitzungsniederschrift einverstanden erklärt haben, erhalten für ihren Aufwand zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation und die papierlose Ratsarbeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 7,50 €/Monat. Der Zahlungsanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die schriftliche Erklärung beim Stadtbürgermeister eingeht; er endet mit Ablauf des Monats, in dem diese gegenüber dem Stadtbürgermeister schriftlich widerrufen wird oder die Mitgliedschaft im Rat, im Ausschuss oder im Ortsbeirat endet. Jene, die eine Entschädigung zum selben Zweck auf Verbandsebene erhalten, sind hiervon ausgeschlossen.

Folgender § 9a wird eingefügt:

§ 9a Aufwandsentschädigung des Schriftführers

(1) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(2) §8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Folgender Absatz (5) in § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt ergänzt:

(5) §7 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Folgender Absatz (4) in § 10 (Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher) wird wie folgt ergänzt:

(5) §7 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 27.08.2019 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberwesel, 29.07.2020

gez.

Marius Stiehl
Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberwesel, 29.07.2020

Stadt Oberwesel

gez.

Marius Stiehl
Stadtbürgermeister